

1 **SATZUNG**

2 **STADTVERBAND BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IN LEIPZIG**

3

4

5 **§ 1 Tätigkeitsbereich, Name und Sitz**

6

- 7 1. Der Stadtverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umfasst die Stadt Leipzig.
8 2. Er führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Leipzig und hat seinen Sitz in Leipzig.
9 3. Er gehört zur politischen Vereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

10

11

12 **§ 2 Mitgliedschaft**

13

- 14 1. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen
15 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.
16 2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Stadtverbandes Leipzig.
17 3. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederver-
18 sammlung auf Antrag über die Aufnahme endgültig entscheiden.
19 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu
20 erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag
21 nicht entrichtet wird.

22

23

24 **§ 3 Freie Mitarbeit**

25

26 Der Stadtverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung freier Mitarbeit.

- 27 1. Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Meinungsbildung innerhalb des Stadt-
28 verbandes zu beteiligen. Sie haben bei allen inhaltlichen und projektbezogenen Fragen Informations-,
29 Rede- und Antragsrecht.
30 2. Der Vorstand kann gegen die Mitarbeit Widerspruch einlegen.

31

32

33 **§ 4 Organisationsstruktur und Gremien**

34

- 35 1. Gremien des Stadtverbandes sind Mitgliederversammlung und Stadtvorstand.
36 2. Die Bildung von regionalen und/oder thematischen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen ist zu
37 unterstützen.
38 3. Arbeitsgemeinschaften sind auf Dauer angelegte Gruppen, die sich mit einem Themengebiet befassen.
39 Arbeitskreise sind demgegenüber lose Zusammenschlüsse, die sowohl thematisch als auch personell
40 offen konzipiert sind.
41 4. Der Vorstand kann gegen die Gründung und Anerkennung der Arbeitsgemeinschaften Widerspruch
42 einlegen. Bei erfolgtem Widerspruch kann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheiden.
43 5. Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise informieren den Vorstand über ihre Öffentlichkeitsarbeit.

- 44 6. Die Arbeitsgemeinschaften haben für ihre Arbeit ein begrenztes Budget zur Verfügung, welches sie
45 beim Vorstand für ihre Arbeit abfordern können. Näheres regelt der jeweils aufgestellte Haushaltsplan.
46 7. Der Vorstand unterstützt Arbeitsgemeinschaften und -kreise bei ihrer Arbeit.

47
48

49 **§ 5 Mitgliederversammlung**

50

- 51 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Stadtverbandes.
52 2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
53 3. Der Stadtvorstand lädt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit einem Vorschlag zur Tagesord-
54 nung ein. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Wahrung der Frist ist die postalische Aufgabe.
55 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen An-
56 trag eines Zehntels der Mitglieder oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Ta-
57 gesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Wahrung
58 der Frist ist die postalische Aufgabe.
59 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
60 Zur Wahl von Delegierten zu Sonder-Landesdelegiertenkonferenzen und Sonder-
61 Bundesdelegiertenkonferenzen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn rechtzeitig einge-
62 laden wurde.
63 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
64 7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere das Kommunalwahlprogramm, wählt die Delegier-
65 ten für die Landes- und Bundesebene, die KandidatInnen für Kommunalwahlen sowie den Stadtvor-
66 stand. Sie verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbe-
67 richt und den/ die SchatzmeisterIn für abgeschlossene Jahresfinanzberichte und befasst sich mit den
68 vorliegenden Anträgen.
69 8. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen in Leipzig, sowie die einzelnen Ar-
70beitsgemeinschaften, Arbeitskreise und die Grüne Jugend Leipzig.
71 9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu
72 genehmigen ist. Dieses Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes einsehbar.
73 10. Jede Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit kein gegenteiliger Beschluss in der Mitgliederver-
74 sammlung gefasst wird.
75 11. Jede Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

76
77

78 **§ 6 Stadtvorstand**

79

- 80 1. Der Vorstand soll aus zwei SprecherInnen und einem/r SchatzmeisterIn sowie bis zu fünf Bei-
81 sitzerInnen, mindestens jedoch drei Mitgliedern bestehen. Sowohl bei den SprecherInnen als auch den
82 BeisitzerInnen soll mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen besetzt werden.
83 2. Für unbesetzte Plätze können Nachwahlen stattfinden. Ergänzend gilt § 8 der Wahlordnung.
84 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
85 4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
86 5. Vorstandssitzung sind vorher anzukündigen und finden öffentlich statt, soweit nicht vom Vorstand
87 anders beschlossen.

88
89

90 **§ 7 Wahlverfahren**

91

92 1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene und Beisitzer-
93 Innen des Vorstands.

94 Es werden zwei Listen gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt.
95 JedeR Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

96 a) Liste 1 ist die Frauenliste für alle ungeraden Plätze. JedeR WählerIn hat so viele Stimmen wie es
97 Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen auf sich ver-
98 einen. Alle nicht gewählten Frauen können auf der Liste 2 kandidieren.

99 b) Liste 2 ist die Liste für Frauen und Männer für alle geraden Plätze. JedeR WählerIn hat so viele
100 Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als DelegierteR ist, wer mehr als 50% aller abgegebenen
101 Stimmen auf sich vereinen kann.

102 c) Sollte eine Blockabstimmung stattfinden sind diejenigen KandidatInnen gewählt, welche die 50%
103 erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen.

104 d) Gewählt als ErsatzdelegierteR ist, wer mehr als 30% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen
105 kann.

106 e) Wenn nicht alle Delegiertenplätze besetzt werden können, d.h. nicht genug KandidatInnen über
107 50% der Stimmen erhalten, gibt es eine Stichwahl unter den gewählten Ersatzdelegierten.

108

109 2. Einzelwahlen für SprecherInnen, SchatzmeisterIn und DirektkandidatInnen

110 a) Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem Stimmzettel mit „Ja/Nein/Ent-
111 haltung“ votiert.

112 b) Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für eine Ja-Stimme der
113 Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der kandidierenden Personen votiert wer-
114 den, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.

115 c) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

116 d) Wenn im ersten Wahlgang keine KandidatIn die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein zweiter
117 Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen
118 Stimmen erzielt.

119 e) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

120

121

122 **§ 8 Frauenstatut**

123

124 1. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz bei Wahlen kandidieren bzw. gewählt wer-
125 den, entscheidet das Frauenforum über das weitere Verfahren.

126 2. Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes und anderer Gremien hat ein
127 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der
128 nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht gilt je Vorlage nur ein-
129 mal. Im Speziellen beraten die Frauen darüber, ob unbesetzte Frauenplätze bei Wahlen frei gehalten
130 werden sollen oder durch Männer besetzt werden können.

131

132

133 **§ 9 Finanzen**

134

135 1. Für Regelung aller Finanzangelegenheiten gibt sich der KV eine Finanzordnung,
136 die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

- 137 2. Unterordnungen der Finanzordnung sind
138 a) die Kassen- und Finanzordnung,
139 b) die Beitragsordnung
140 und die
141 c) Erstattungsordnung.

142

143

144 **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

145

- 146 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie
147 können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- 148 2. Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bean-
149 tragen. Der Antrag ist den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen und kann nur mit Zweidrittel-
150 mehrheit angenommen werden.
- 151 3. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens.
- 152 4. Der Stadtverband Leipzig haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder
153 ist ausgeschlossen.

154

155 Diese Satzung tritt am 21.01.1992 in Kraft.

156 Überarbeitung der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 19.12.1994, 23.04.1996,
157 10.12.1996, 16.06.1998, 25.02.2003 und 09.02.2008.